



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juli 2013 (23.07)
(OR. en)**

12478/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0261 (NLE)**

**ACP 126
COAFCR 237
PESC 907
RELEX 675**

I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Komm.dok.: 12477/13 – COM(2013) 543 final

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 2012/96/EU

= Zustimmung zur Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Beschlusses

1. Der Rat der Europäischen Union hatte am 18. Februar 2002 beschlossen, im Anschluss an die Einstellung der Konsultationen mit Simbabwe nach Artikel 96 des Cotonou-Abkommens geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Beschluss 2002/148/EG¹). Diese Maßnahmen wurden mehrmals angepasst, zuletzt durch den Beschluss 2012/96/EU des Rates² vom 17. Februar 2012, dessen Geltungsdauer am 20. August 2012 ablaufen sollte. Die Geltungsdauer dieser Maßnahmen wurde jedoch mit dem Beschluss 2012/470/EU des Rates³ vom 7. August 2012, mit dem auch die Anwendung der geeigneten Maßnahmen ausgesetzt wurde, bis zum 20. August 2013 verlängert.
2. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission dem Rat am 19. Juli 2013 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 2012/96/EU vorgelegt⁴.

¹ ABI. L 50 vom 21.2.2002, S. 64.

² ABI. L 47 vom 18.2.2012, S. 47.

³ ABI. L 213 vom 10.8.2012, S. 13.

⁴ Dok. 12477/13.

3. Die Gruppe "AKP" hat den Vorschlag teilweise geändert und am 19. Juli 2013 Einvernehmen über den Text erzielt.
4. Nach Artikel 3 des Anhangs zum Internen Abkommen über die Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens⁵ ist der Beschluss vom Rat mit qualifizierter Mehrheit anzunehmen.
5. Da zwischen der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 24. Juli und dem 20. August 2013, d.h. dem Tag, an dem die Geltungsdauer des derzeitigen Beschlusses abläuft, keine Ratstagung vorgesehen ist, wird der Ausschuss ersucht, gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Ratsbeschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12480/13 ACP 127 COAFR 238 PESC 908 RELEX 676) zu beschließen.

⁵ Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. September 2000 über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren (ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 376), geändert durch das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 10. April 2006 zur Änderung des Internen Abkommens vom 18. September 2000 über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren (ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 48).